

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2006

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– Auszug –



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Lennéstr. 6, 53113 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2007

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2007

3. ELEMENTARBEREICH

3.1. Geschichtlicher Überblick

Die vorschulische Erziehung hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten Kinderbewahranstalten für die Betreuung von Kleinkindern. Die Einrichtungen hatten in erster Linie die Aufgabe, die Kinder aus der Industriearbeiterschaft, deren Eltern tagsüber außer Haus arbeiteten, vor Verwahrlosung zu bewahren. Eine pädagogische Förderung der Kleinkinder erfolgte kaum. Für die Kinder des Bürgertums gab es Kleinkinderschulen, die als familienergänzende Einrichtungen auf den späteren Besuch der *Lernschulen* vorbereiten sollten.

Die von Fröbel seit 1840 gegründeten Betreuungseinrichtungen, für die er den Begriff Kindergarten einführte, unterschieden sich in jeder Hinsicht von den bis dahin bekannten Kinderbewahranstalten. Fröbel gehörte zu den Vertretern einer primär pädagogisch orientierten Versorgung und Betreuung der Kleinkinder. Die Kindergärten sollten die Erziehung in der Familie ergänzen, die Kleinkinder im geistigen, emotionalen, kreativen und sozialen Bereich fördern und den Kindern als *Pflege-, Spiel- und Beschäftigungsanstalt* dienen.

Im 19. Jahrhundert entstanden in Deutschland auf der Basis des pädagogischen Ansatzes von Fröbel zahlreiche Kindergärten in freier Trägerschaft [insbesondere der Kirchen] und in öffentlicher, d. h. vorwiegend in kommunaler Trägerschaft.

Die Entwicklung der Kindergärten wurde 1933 unterbrochen. Unter der nationalsozialistischen Regierung wurden die Freien Wohlfahrtsverbände, die Träger zahlreicher Kindergärten waren, von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt übernommen. Die Verdrängung vieler Frauen vom Arbeitsmarkt führte zunächst zur Schließung vieler Kindergärten; erst als weibliche Arbeitskräfte insbesondere in der Rüstungsindustrie wieder benötigt wurden, erfolgte ein Ausbau der Kindergärten.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entwickelten sich die Systeme der vorschulischen Erziehung in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] und der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich.

Die Bundesrepublik Deutschland knüpfte mit der Zuordnung der vorschulischen Erziehung zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an die Tradition der Weimarer Republik an. Das 1952 verabschiedete Jugendwohlfahrtsgesetz stimmte weitgehend mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 überein. Der Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe vor den öffentlichen Trägern wurde beibehalten. Nach diesem Prinzip sollen die öffentlichen Träger erst dann Kindergärten und andere Einrichtungen der Jugendhilfe schaffen, wenn keine entsprechenden Einrichtungen der freien Träger vorhanden sind. Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] von 1990, das an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes trat, wurde der Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe vor den öffentlichen Trägern beibehalten.

In den 60er Jahren setzte in der Bundesrepublik Deutschland eine rege öffentliche Diskussion über die vorschulische Erziehung und zum Übergang der Kinder in den Primarbereich ein. Ausführlich wurde darüber beraten, wieweit durch kompensatorische Maßnahmen die Bildungschancen für Kinder aus sozio-kulturell ungünstigen Verhältnissen beim Eintritt in den Primarbereich verbessert werden können und ob es zweckdienlich ist, den Beginn der Schulpflicht vom sechsten auf das fünfte Lebensjahr vorzulegen.

Bund und Länder führten damals ein umfangreiches Modellversuchsprogramm durch, das wissenschaftlich begleitet wurde. Zu einer Vorverlegung der Schulpflicht ist es nicht gekommen, doch 1968 vereinbarten die Länder, den Stichtag für die Einschulung flexibler zu handhaben. Die rege öffentliche Debatte machte die Bedeutung der vorschulischen Erziehung neu bewusst und förderte seit den 60er Jahren den beschleunigten Ausbau der Kindergärten. 1960 stand nur für ein Drittel der Drei- bis Sechsjährigen ein Platz zur Verfügung, 2002 bereits für ca. 90 Prozent.

In der DDR begann bereits 1949 die Entwicklung des Kindergartens zu einer schulvorbereitenden Einrichtung, 1965 wurde die formelle Eingliederung in das Bildungswesen vollzogen. Durch das gesetzlich verankerte Recht auf einen Platz im Kindergarten sicherte die Regierung der DDR allen Kindern von drei bis sechs Jahren einen Platz im Kindergarten. Der Versorgungsgrad stieg von 20,5 % im Jahr 1950 auf 94 % im Jahr 1988. Damit war gesichert, dass für die Kinder aller Eltern bzw. allein erziehenden Elternteile, die es wünschten, ein Ganztagsplatz im Kindergarten zur Verfügung stand. Für die Betreuung war lediglich ein Beitrag zur Mittagsverpflegung zu zahlen. Alle übrigen Kosten wurden aus dem Staatshaushalt finanziert. Grundlage für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit in den Kindergärten und deren zentrale Aufgaben waren insbesondere das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungswesen sowie zentral verordnete Bildungs- und Erziehungspläne.

Nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Bildung der fünf ostdeutschen Länder wurden die Einrichtungen des Elementarbereichs 1991 auch dort Bestandteil des Kinder- und Jugendhilfebereichs. Inzwischen sind die Einrichtungen des Elementarbereichs in den ostdeutschen Ländern weitgehend vergleichbar mit denen der westdeutschen Länder. Hervorzuheben ist, dass das quantitative Angebot in den ostdeutschen Ländern – insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Ganztagsplätze – den Bedarf befriedigt.

3.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Im Vordergrund stehen derzeit Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz für alle Kinder ab drei Jahren bereits im vorschulischen Bereich. In allen Ländern wird die Entwicklung und Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspläne und der Bildungskonzepte für den vorschulischen Bereich der Kindertageseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Sprachförderung vorbereitet oder bereits durchgeführt. Dabei wird in der Mehrzahl der Länder besonderes Gewicht auf die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund gelegt. In etwa der Hälfte der Länder erstrecken sich die Maßnahmen auch auf die Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund. Ein weiterer Schwerpunkt ist die bessere Verzahnung vorschulischer Einrichtungen mit der Grundschule auch mit dem Ziel der Flexibilisierung der Schuleingangsphase. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und dem Primarbereich soll verstärkt werden [siehe auch Kapitel 3.13.] Um die Verbindung der frühkindlichen Bildung zwischen Elementarbereich und Primarbereich sicher zu stellen, haben Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz 2004 einen *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* sowie eine *Empfehlung zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung* beschlossen. Nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz [TAG – R48], das Anfang 2005 in Kraft trat, soll das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2010 so ausgebaut werden, dass es dem tatsächlichen Bedarf von Eltern und ihren

Kindern entspricht. Die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen soll durch pädagogische Konzepte und Evaluationsmaßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt werden. Die Kindertagespflege wird aufgewertet, indem erstmals Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt werden.

3.3. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Grundgesetz [R1] hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der öffentlichen Fürsorge. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen [Kindergärten, Kinderkrippen, Horten]. Diese Kompetenz hat der Bund wahrgenommen, indem er das Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] vom Juni 1990 erlassen hat, das 2004 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz [TAG - R48] geändert und 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz [KICK - R47] neu gefasst wurde. Danach sind die Länder gehalten, die Rahmenvorgaben u. a. zur Qualität und Quantität durch eigene Gesetze zu konkretisieren. Im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes [R12] vom Juli 1992 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz novelliert und um den Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ergänzt, der am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1999 uneingeschränkt gilt. Die Ausführung und Finanzierung des Kinder- und Jugendhilfrechts sind als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung Aufgabe der Kommunen in den Ländern.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 sieht vor, das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2010 so auszubauen, dass es dem tatsächlichen Bedarf von Eltern und ihren Kindern entspricht.

3.4. Allgemeine Ziele

Die Tageseinrichtungen für Kinder des Elementarbereichs werden heute als unentbehrlicher Teil des Bildungswesens verstanden. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] haben die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Aufgabe umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Außerdem soll die Tageseinrichtung für Kinder die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Kinder sollen sich die Vielfalt der Welt spielerisch aneignen und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbilden. Dabei werden sie von den Fachkräften unterstützt und begleitet. Der Kindergarten hat darüber hinaus die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Übergang in den Primarbereich zu erleichtern. Besonderes Gewicht kommt derzeit Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz bereits im vorschulischen Bereich zu.

3.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Kommunen] sind verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Plätze in

Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind bis zum Schuleintritt das im Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] festgeschriebene Recht, in den Kindergarten aufgenommen zu werden. Der Kindergarten ist in Deutschland die traditionelle Form der institutionalisierten vorschulischen Erziehung für Kinder zwischen drei und sechs Jahren. In einigen Ländern bestehen altersübergreifende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zwischen vier Monaten und sechs bzw. zwölf Jahren.

Neben den Kindergärten gibt es im Vorschulbereich noch andere Arten von Einrichtungen, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten und Sonderkindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 3.13.

Kinder unter drei Jahren können in Kinderkrippen oder in altersgemischten Gruppen in Tageseinrichtungen zusammen mit Kindern im Alter von drei bis sechs bzw. zwölf Jahren betreut werden.

3.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Für den Besuch von Einrichtungen des Elementarbereichs werden Elternbeiträge erhoben, deren Höhe unterschiedlich ist und die u. a. nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sein können. Die Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen.

3.8. Stufen und Klassenbildung

Die vorschulische Erziehung ist nicht in Jahrgangsstufen gegliedert, sondern findet in der Regel in altersgemischten Gruppen statt. Für jede Gruppe werden mindestens eine pädagogische Fachkraft und in der Regel mindestens eine pädagogische Hilfskraft eingesetzt.

3.9. Zeitliche Gliederung

3.9.1. Gliederung des Jahres

Die Betreuung in Kindergärten folgt der Aufteilung des Schuljahres [siehe Kapitel 4.9.1.]. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

3.9.2. Wöchentliche und tägliche Dauer der Erziehung und Betreuung

In Deutschland ist die vorschulische Erziehung in Kindergärten nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens. Sie ist der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es

von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der vorschulischen Erziehung gibt.

Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden überwiegend durch die Jugendämter – im Allgemeinen in Abstimmung mit den Trägern und unter Einbeziehung der Eltern – geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. In den westdeutschen Ländern bieten die Kindergärten zumeist an fünf Tagen der Woche vormittags eine Betreuung von mindestens vier Stunden an. Teilweise findet auch eine Betreuung nachmittags im Umfang von zwei bis drei Stunden und ggf. eine Betreuung während der Mittagszeit statt. Im Jahre 2002 handelte es sich bei etwa 24 % der Kindergartenplätze in den westdeutschen Ländern um Ganztagsplätze. In den ostdeutschen Ländern besuchen fast alle Kinder durchgehend ganztags den Kindergarten, die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind nur für einen Teil des Tages betreuen zu lassen.

Inzwischen stellen viele Kindergärten ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Frühdienst oder eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet häufig ihre Grenzen in der personellen Besetzung und den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen.

3.10. Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot, Stundenzahl

Für den Bereich des Kindergartens sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Zur Förderung der Entwicklung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren sind folgende Aktivitäten vorgesehen: Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen*:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, [Informations-]Technik
- Musische Bildung/Umgang mit Medien
- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

3.11. Methoden der Bildungsarbeit

Nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* von 2004 ist die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung geprägt. Im Vordergrund steht dabei die Projektarbeit, in der Lerninhalte vermittelt werden sollen, die die Lebenswelt der Kinder betreffen und an ihren Interessen anknüpfen. Die Lernformen sollen selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen und Teamarbeit ermöglichen, den produktiven Umgang mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit im Kindergarten wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogi-

schen Fachkräfte die Kinder und ihre Entwicklung beobachten und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

3.12. Leistungsbeurteilung

Eine Leistungsbeurteilung ist in den Kindergärten nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Das pädagogische Fachpersonal beobachtet und dokumentiert die Entwicklung der Kinder und unterrichtet die Eltern über Fortschritte und Probleme des Kindes in der Gruppe.

3.13. Fördermaßnahmen

Für die Sechsjährigen, die schulpflichtig, aber noch nicht schulfähig sind, bestehen Schulkindergärten bzw. Vorklassen. In der Mehrzahl der Länder kann die Schulbehörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen den Besuch dieser Einrichtungen für die Sechsjährigen anordnen. Die Einrichtungen sind mit einer Grundschule organisatorisch verbunden. Ziel der Arbeit des Schulkindergartens bzw. der Vorklassen ist es, die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Verstandes-, Gefühls- und Willenskräfte der Kinder zu schaffen und zu verbessern, und zwar durch eine möglichst individuelle Förderung der Eindrucks- und Ausdrucksfähigkeit, durch Bewegungserziehung und Beschäftigung mit Material, das geeignet ist, die willkürliche Aufmerksamkeit der Kinder zu wecken und zu entwickeln. Die Schulfähigkeit soll durch eine sinnvolle Lenkung des Spiel- und Beschäftigungstriebes angestrebt werden, ohne dass indessen ein Vorgriff auf den Lehrstoff der Schule erfolgt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im vorschulischen Bereich wird derzeit das methodische Instrumentarium zur Diagnose und Förderung der sprachlichen Fähigkeiten unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten weiterentwickelt. Wichtige Instrumente sind in diesem Zusammenhang die Feststellung des Stands der Sprachkompetenz vor der Einschulung und gegebenenfalls daran anschließende Sprachförderkurse. Durch diese und andere Maßnahmen sollen insbesondere Migrantenkinder und Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen gefördert und sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

Für die Fünfjährigen, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, deren Eltern aber eine besondere Förderung und Vorbereitung ihrer Kinder auf die Grundschule wünschen, gibt es in einzelnen Ländern auch so genannte Vorklassen. Der Besuch dieser Vorklassen an den Grundschulen ist freiwillig. In der Vorklasse sollen die Kinder in Formen spielerischen Lernens gefördert werden, ohne dass der Unterricht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule vorweggenommen wird.

Der frühzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderungen kommt besondere Bedeutung zu. Hierfür kommen zwei Arten von Einrichtungen in Betracht: Sonderkindergärten [auch Förderkindergärten genannt], die ausschließlich behinderte Kinder betreuen und fördern und integrative Kindergärten, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

3.14. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt findet in den westdeutschen Ländern überwiegend in Kindergärten von

freien Trägern statt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] räumt den Einrichtungen der freien Träger [Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u. a.] im Interesse eines vielfältigen Angebotes den Vorrang ein. Die öffentlichen Träger [Kommunen] sollen erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Angebote von freien Trägern nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Infolge dieses Prinzips wurden 2002 in den westdeutschen Ländern [ohne Berlin] rund 65 % der Kindergärten von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten; in den ostdeutschen Ländern [ohne Berlin] haben die freien Träger bis 2002 einen Anteil von rund 45,5 % erreicht, da in der DDR die Kindergärten bis 1990 grundsätzlich in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft waren.

Die Kindergärten in freier Trägerschaft unterstehen staatlicher Aufsicht, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeübt wird. Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindergärten [z. B. für Personalkosten und für Investitionen]. Zur Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs siehe auch Kapitel 2.8.1. und zu den statistischen Angaben Kapitel 3.16.

3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die meist privat organisierte Betreuung von Kindern unter sechs Jahren in Tagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in einer privaten Wohnung durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder im Kindergarten werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeit des Kindergartens nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz [TAG - R48], das Anfang 2005 in Kraft trat, wird die Kindertagespflege aufgewertet, indem erstmals Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt werden. Zukünftig soll die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden.

3.16. Statistische Daten

Plätze in Kindergärten 2002

	Verfügbare Plätze	Verfügbare Plätze je 100 Kinder im Alter von 3 bis 6 1/2
Früheres Bundesgebiet [ohne Berlin]	2.088.176	88
Neue Länder [ohne Berlin]	341.328	105
Deutschland	2.507.744	90

Quelle: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung in Deutschland 1990 bis 2002, 2004.

Kinder in Kinderkrippen oder Kindergärten 2002

	absolut	in Prozent ¹
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	228.000	10,2
Kinder im Alter von 3 bis unter 4 Jahren	452.000	58,6
Kinder im Alter von 4 bis unter 5 Jahren	688.000	85,8
Kinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren	728.000	92,5

¹ Bezogen auf jeweils 100 Kinder der gleichen Altersgruppe [ohne Schulkinder]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorklassen und Schulkindergärten 2005

Schulart	Einrichtungen	Schüler
Vorklassen	262	8.228
Schulkindergärten	1.546	21.820

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, 2006 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 181, 2007

Vorklassen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft 2005

Zahl der Einrichtungen	Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl in Prozent
153	3.378	11,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1.1, 2006 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 181, 2007